

Satzung

3

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Sondernutzungssatzung - im Gebiet der Stadt Warendorf vom 10.03.04

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028, ber. 1996 Seite 81, Seite 141, Seite 216 und Seite 355; 2000 Seite 462) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1953 in der Fassung vom 20.02.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 286) in der zur Zeit gültigen Fassung und §§ 7 Abs. 1 und 3, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 26. Februar 2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Warendorf.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist eine Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Stadt; die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

4

1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile (z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren) und Mülltonnen in Gehwegen am Tag der Entsorgung.
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante. Bei niveaugleichem Ausbau einer Verkehrsfläche ist mindestens ein Bereich von 1,50 m Breite (gemessen von der Straßenmitte) freizulassen.
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung eines stehenden Gewerbebetriebes ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die bei Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum sowie in allen anderen Fällen nicht mehr als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum (Fahrbahn- bzw. Gehwegbereich) hineinragen. In jedem Fall ist ein Rettungsweg von 3,00 m Breite zu gewährleisten.
- d) Ambulanter Handel mit kurzfristigem, wechselndem Aufenthalt, der nicht über die Dauer von ½ Stunde an jeweils einem Standort hinausgeht, wobei alter und neuer Standort mindestens 100 m voneinander entfernt sein müssen.
- e) Informationsstände nichtgewerblicher Art, Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen.
- f) Sondernutzungen aus Anlass besonderer Veranstaltungen (z. B. Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Heimatfeste; Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums: caritative, religiöse oder politische Veranstaltungen) für höchstens 5 Tage, wobei die besonderen Regelungen nach § 7 Abs. 2 keine Anwendung finden.

2) Straßennutzungen gemäß Abs. 1 Buchstabe e) und f) sind mindestens 48 Stunden vor Beginn der Stadt Warendorf anzuzeigen.

3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5
Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6
Erlaubnisantrag

5

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- 2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße bzw. Gefahr einer Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7
Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit (längstens für 1 Jahr) oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherung oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen erforderlich ist.
- 2) Verkaufseinrichtungen außerhalb der Stätte der Leistung eines stehenden Gewerbebetriebes und Verkaufseinrichtungen in den Straßenraum hinaus sind grundsätzlich unzulässig.

Verkaufsstände und Verkaufstheken, in denen Speisen zubereitet werden bzw. Getränke ausgegeben werden, sind insbesondere wegen der möglichen Immissionen und wegen der möglichen Gefahr von erheblichen Verschmutzungen unzulässig.

- 3) Ausnahmen zu Abs. 2 können bei besonderen Anlässen (z. B. Straßenfesten, Betriebsjubiläen o. a.) für die Anlieger zugelassen werden, wenn Veranstaltungen dieser Art nicht länger als 5 Tage dauern.

§ 8
Gebühren

- 1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben; der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- 3) Für die Erlaubniserteilung wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Warendorf erhoben.

§ 9
Gebührensschuldner

(6)

- 1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 11
Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12
Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Standgeldern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Warendorf vom 09.11.2001 außer Kraft.

(7)

Gebührentarif
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung – im Gebiet der Stadt Warendorf vom 10.03.04

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 12,00 €.
4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

B) Gebühren

	m ² /Monat/Euro
1. Masten ((für Freileitungen, Fahnen u. a.)	3,00 €
2. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	4,00 €
3. Aufstellen von Tischen und Stühlen	3,00 €
4. Verkaufswagen	5,00 €
5. Imbissbuden, Trinkhallen, Kioske	6,00 €
6. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	5,00 €
7. Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	2,00 €
8. Ausstellung vor Ladenlokalen	7,00 €
9. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Container	2,00 €
10. Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Std.	3,00 €
11. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen sowie Abstellen von Fahrzeugen zu verkehrsfremden Zwecken (z. B. Werbung)	
a) PKW, Anhänger u. a.	7,00 €
b) LKW	6,00 €
c) Krafrtrad	4,00 €
12. sonstigen Zwecken dienende Nutzung (z. B. Werbeflächen nach m ² -Größe)	2,00 – 7,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – im Gebiet der Stadt Warendorf wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Ratsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, am 10.03.2004


Theo Dickgreber
Bürgermeister